

7. Zur Durchsetzung der Aufgabenstellungen und vor-  
genannten Grundsätze haben die ZAIG und die Zen-  
trale Koordinierungsgruppe, die AIG der Hauptab-  
teilungen/Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und  
die Bezirks Koordinierungsgruppen einheitlich  
und abgestimmt anzuleiten und wertvolle Erfah-  
rungen und neue Erkenntnisse der Auswertungs- und  
Informationstätigkeit zu vermitteln.
  
8. Die konkrete Gestaltung der Arbeitsbeziehungen  
zwischen den AIG der Bezirksverwaltungen/Verwal-  
tungen und den Bezirks Koordinierungsgruppen (In-  
formationsaustausch, Abstimmung, technisch-organi-  
satorische Details) sind auf der Grundlage der in  
den dienstlichen Bestimmungen für die AIG und Be-  
zirks Koordinierungsgruppen enthaltenen Arbeits-  
grundsätzen von den Leitern der Bezirksverwaltun-  
gen/Verwaltungen festzulegen.

Die detaillierte Ausgestaltung der informationellen  
Prozesse im Zusammenhang mit dem ungesetzlichen Ver-  
lassen der DDR/staatsfeindlichen Menschenhandel sowie  
die sich daraus ergebenden Veränderungen im Befehl  
299/65, den Anlagen und Durchführungsbestimmungen zum  
Befehl ist von der ZAIG in Zusammenarbeit mit der Zen-  
tralen Koordinierungsgruppe vorzunehmen und nach Be-  
stätigung durch mich durchzusetzen.

Die Informationsflüsse und -beziehungen im Zusammenhang  
mit Aktionen und Einsätzen von den Linien und Dienst-  
einheiten des Ministeriums für Staatssicherheit zum  
ZOS werden in den jeweiligen Einsatzbefehlen geregelt.